

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

Referat VII B 5 - Börsen- und Wertpapierwesen
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]

Nachrichtlich:

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

Per E-Mail: [REDACTED]

18. Februar 2026

Unionsrechtswidriges Goldplating bei der Umsetzung der IFD Kapitel 2, Abschnitt 2, Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung im Rahmen des WpIG Kapitel 5: Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten; Solvenzaufsicht, Abschnitt 1: Grundlagen der Solvenzaufsicht

Sehr geehrter [REDACTED]

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) plant bekanntlich weiterhin die Veröffentlichung eines Rundschreibens zu „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten“ (WpI-MaRisk).

Im Zuge des hierzu im vergangenen Jahr mit Vertretern der BaFin und der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Arbeitskreises Wertpapierinstitute (AK WpI) geführten intensiven und konstruktiven Dialogs ist nach einhelliger Auffassung der dieses Schreiben unterzeichnenden Verbände auch zu Tage getreten, dass

Gemeinsame Position von BVI, bwf, V/F/I, VIB und VuV
Goldplating bei der Umsetzung der IFD Kapitel 2 Abschnitt 2 im Rahmen des WpIG Kapitel 5 Abschnitt 1

BVI – Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

bwf – Bundesverband der
Wertpapierfirmen e.V.

Unterlindau 29
60323 Frankfurt am Main

V/F/I – Verband der Finanzdienst-
leistungsinstitute e.V.

Gemini Haus-Hanauer Landstraße 146
60314 Frankfurt am Main

VIB – Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main

VuV – Verband unabhängiger
Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

das WpIG im Hinblick auf die Umsetzung des Kapitels 2, 2. Abschnitts (Artikel 25 bis 35 IFD: „*Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung*“) in mehrfacher Hinsicht ein deutliches Goldplating gegenüber den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben enthält, welches sich wie folgt darstellt:

Artikel 25 Absatz 1 IFD nimmt „*kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen*“ i.S.d. Artikel 12 Absatz 1 IFR (nachfolgend: „*kleine Wertpapierfirmen*“) von den Vorschriften des betreffenden Kapitels 2, 2. Abschnitts (Artikel 25 bis 35 IFD: „*Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung*“) aus. Zu dieser Ausnahme findet sich in Artikel 29 Absatz 3 IFD jedoch eine Rückausnahme, wonach für kleine Wertpapierfirmen die Vorschriften des Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, c und d IFD anwendbar sind bzw. bleiben.

Dieser Rückausnahme entsprechend, stellen die „*zuständigen Behörden*“ sicher, dass die Wertpapierfirmen im Rahmen der „*Behandlung von Risiken*“ (vgl. Überschrift Artikel 29 IFD) über „*Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme*“ zur „*Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung*“ von „*Risiken für Kunden*“ (Buchstabe a), „*Risiken für die Wertpapierfirma*“ (Buchstabe c) und „*Liquiditätsrisiken*“ (Buchstabe d) verfügen. Kein Bezug wird im Rahmen der Rückausnahme hingegen auf die Regelung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b („*Risiken für den Markt*“) genommen. Dies erscheint kohärent mit dem IFD/IFR Gesamtregelwerk, da die Bemessungsgrößen für „*Risiken für den Markt*“ (NPR bzw. CMG) gem. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f IFR bei kleinen Wertpapierfirmen „null“ betragen müssen. – Mit dieser Rückausnahme erschöpft sich dann jedoch die Anwendbarkeit des Kapitels 2, 2. Abschnitts (Artikel 25 bis 35 IFD: „*Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung*“) auf kleine Wertpapierfirmen!

Abweichend hiervon bestimmt die Rückausnahme des § 38 Absatz 1 WpIG, dass auch § 41 WpIG (Umsetzung von Artikel 26 IFD, „*Interne Unternehmensführung*“) als auch § 43 Absatz 1 WpIG (Umsetzung von Artikel 28 IFD, „*Funktion des Leitungsorgans im Rahmen des Risikomanagement*“ [hier: Gesamtverantwortung für die Risikostrategie]) auf kleine Wertpapierfirmen/-institute Anwendung finden. Dies stellt im Lichte der vorangestellten Ausführungen ein offensichtliches, nach unserem Verständnis vom hiesigen Gesetzgeber jedoch nicht gewolltes, Goldplating gegenüber der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe von Artikel 25 Absatz 1 i.V.m. Artikel 29 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstaben a, c und d IFD dar.

Ein solches Goldplating ist zudem unionsrechtswidrig, da Artikel 25 IFD erkennbar eine Vollharmonisierung darstellt, in deren Rahmen die umfassende Herausnahme kleiner Wertpapierfirmen aus dem gesamten Abschnitt 2 (unter Berücksichtigung der in Artikel 29 Absatz 3 IFD normierten begrenzten Rückausnahme), eindeutig und abschließend geregelt worden ist.

Zudem weist die Tragweite der hier nur angerissenen Problematik, weit über die Frage einer angemessenen konzeptionellen Gestaltung der geplanten Wp-MaRisk hinaus. Dabei ergeben sich, aufgrund des mit einem solchen Goldplating einhergehenden Verschiebens aufsichtsrechtlicher Maßstäbe, nicht nur für kleine, sondern auch für mittlere Wertpapierfirmen/-institute erhebliche Auswirkungen.

gen, die geeignet erscheinen die Wettbewerbsfähigkeit hiesiger Wertpapierfirmen/-institute insgesamt in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die dieses Schreiben unterzeichnenden Verbände vor, sich des Themas zeitnah in Form eines persönlichen Austausches im BMF – gerne auch unter Beteiligung von Vertretern der BaFin und der Deutschen Bundesbank – anzunehmen.

Über einen entsprechenden Terminvorschlag von Ihrer Seite würden wir uns sehr freuen. Dabei wäre es aus unserer Sicht hilfreich, wenn der erbetene Austausch noch rechtzeitig vor der seitens der BaFin für den 21. Mai 2026 terminierten nächsten Sitzung des Arbeitskreises Wertpapierinstitute (AK WpI) stattfinden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
BVI – Deutscher Fondsverband

[Redacted]
bvf – Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

[Redacted]
V/F/I – Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.

[Redacted]
VIB – Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.

[Redacted]
VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.